



HESSISCHER LANDTAG

02. 09. 2011

Kleine Anfrage

des Abg. Weiß (SPD) vom 06.07.2011

betreffend Flächenverpachtung aus der Staatsdomäne "Steinheimer Hof" an die Hessischen Staatsweingüter

und

Antwort

der Ministerin für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Vorbemerkung des Fragestellers:

Die Fläche der Staatsdomäne "Steinheimer Hof" liegt in einem Gebiet, für das ein Flurbereinigungsverfahren läuft. Gleichzeitig gibt es sowohl bei den Hessischen Staatsweingütern, als auch bei den privaten Rheingauer Winzern Bestrebungen, zusätzliche weinbauwürdige Flächen anzupachten

Vorbemerkung der Ministerin für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz:

Die Staatsdomäne "Steinheimer Hof" umfasst rund 70 ha ackerbaufähiges Land sowie rund 3 ha sonstige Flächen (Gartenland, Grünland, Baumbestand, Obstanlage, Rebflächen). Die Flächen rund um die Staatsdomäne Steinheimer Hof haben überwiegend eine Bodengüte, die sehr gute Voraussetzungen für eine ackerbauliche Nutzung bieten, da es sich um sandige Lehm- bis Lehmböden auf Löss handelt.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung wie folgt:

Frage 1. Wie groß ist die weinbauwürdige Fläche der Staatsdomäne "Steinheimer Hof"?

Die gesamten ackerfähigen Flächen der Staatsdomäne "Steinheimer Hof" können grundsätzlich als weinbaufähig mit unterschiedlicher Bonität angesehen werden. Gleichwohl sind derzeit in der parzellenscharfen Abgrenzung insgesamt lediglich rund 12,2 ha an Rebflächen oder potentiellen Rebflächen erfasst.

Frage 2. Bis auf welche Größe könnte diese Fläche im laufenden Flurbereinigungsverfahren arrondiert werden?

Die Flächen des Steinheimer Hofes sind bereits voll arrondiert. Eine weitere Vergrößerung ist aufgrund der eigentumsrechtlichen Voraussetzungen nicht möglich. Eine weinbauliche Nutzung ist bis zur Begrenzung durch die "Parzellenscharfe Abgrenzung der Rebflächen" bei Erfüllung der sonstigen weinrechtlichen Voraussetzungen grundsätzlich gegeben. Im Flurbereinigungsverfahren Eltville - Sonnenberg werden knapp über 30 ha der Domänenflächen des Steinheimer Hofes als weinbaufähige Fläche geführt, hierin sind auch Flächen enthalten, die Zusatzbedingungen erfüllen müssen, um sie weinbaulich zu nutzen. Durch die Ausführung von planfestgestellten, wasserbaulichen- und landschaftspflegerischen Anlagen wird sich die Fläche noch geringfügig verkleinern.

Frage 3. Wie lange läuft der Vertrag mit dem bisherigen Pächter über die Fläche des "Steinheimer Hofes" noch?

Das Pachtverhältnis läuft noch bis 30. Juni 2014.

Frage 4. Trifft es zu, dass den Hessischen Staatsweingütern eine Fläche von 10 ha der Staatsdomäne "Steinheimer Hof" zur Pacht angeboten wurde?

Die Aktivität ging von der Hessischen Staatsweingüter GmbH Kloster Eberbach aus. Sie hat um eine Unterverpachtung von weinbaufähigen Flächen, die in der parzellenscharfen Abgrenzung liegen, gebeten.

Wenn ja:

Frage 5. Wurde die Fläche auch privaten Winzern aus dem Rheingau angeboten und wenn nein, warum nicht?

Der Rheingauer Weinbauverband hat nach Bekanntwerden des Pachtwunsches der Hessischen Staatsweingüter GmbH Kloster Eberbach den Wunsch geäußert, dass auch private Winzer aus dem Rheingau Flächen für den Weinbau aus der Domäne Steinheimer Hof anpachten können. Dementsprechend ist vorgesehen, eine ebenfalls rund 10 ha große Domänenfläche Rheingauer Winzern zur Verfügung zu stellen. Hierfür werden u.a. - wie bereits im Fall der Hessischen Staatsweingüter GmbH Kloster Eberbach erfolgt - das Einvernehmen mit dem Pächter der Domäne sowie eine Anpassung der Hessischen Ausführungsverordnung zum Weinrecht und zur Reblausbekämpfung vom 2. Dezember 2010 (HAVO) erforderlich. Da der Pachtvertrag über die Domäne zum 30. Juni 2014 abläuft, soll spätestens zu diesem Zeitpunkt dem Wunsch des Rheingauer Weinbauverbandes entsprochen werden.

Frage 6. Sieht die hessische Landesregierung in dem Pachtangebot eine bewusste einseitige Bevorzugung der Hessischen Staatsweingüter und wenn nein, warum nicht?

Unter Hinweis auf die Antwort zu Frage 5 ist eine Bevorzugung der Hessischen Staatsweingüter GmbH Kloster Eberbach ausgeschlossen.

Frage 7. Welche Laufzeit soll der Pachtvertrag mit den Hessischen Staatsweingütern bekommen?

Aufgrund der geplanten Nutzung der Fläche für Weinbau ist eine Laufzeit des Unterpachtvertrages für 3 plus 18 Jahre vorgesehen, so dass der Nachfolgpächter für die Domäne Steinheimer Hof in das Unterpachtverhältnis eintreten muss oder aber die Fläche aus der Domäne Steinheimer Hof am Ende des bestehenden Pachtvertrages (30. Juni 2014) herausgenommen und gesondert verpachtet wird.

Frage 8. Spricht aus Sicht der Landesregierung etwas dagegen, die Flächen in der Größen-differenz, die sich aus den Fragen 2 und 4 ergibt, privaten Winzern zur Pacht anzubieten?

Es wird auf die Antwort zu Frage 5 verwiesen. Eine darüber hinausgehende Umnutzung in Weinbaufläche wird als problematisch angesehen, da es sich um hofnahe Flächen des Steinheimer Hofes handeln würde und dies die sonstige Bewirtschaftung der Domäne erschweren würde.

Wiesbaden, 23. August 2011

Lucia Puttrich